



Kreisturnverband
Lenzburg

KTVL

STATUTEN

Version November 2023 anlässlich Delegiertenversammlung

Inhalt

1	Name – Sitz – Haftung – Mitgliederbeitrag	3
2	Zweck des Verbandes	3
3	Ethik	3
4	Zugehörigkeit.....	3
5	Zusammensetzung.....	3
6	Mitglieder	4
7	Organe	5
8	Delegiertenversammlung (DV)	5
9	Kontrollstelle	7
10	Wahlbüro.....	7
11	Vorstand	7
12	Technische Kommission (TK)	8
13	Konferenz der PräsidentenInnen und LeiterInnen (PLK).....	8
14	Jugendleiterkonferenz (JLK).....	8
15	Kantonale Delegierte	8
16	Finanzen.....	9
17	Beiträge	9
18	Geschäftsjahr	9
19	Turnerische Veranstaltungen	9
20	Archiv.....	9
21	Statutenrevision	10
22	Schlussbestimmungen.....	10

1 Name – Sitz – Haftung – Mitgliederbeitrag

1.1 Name

Kreisturnverband Lenzburg (KTVL)

Der Kreisturnverband Lenzburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist in Lenzburg.

1.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

1.4 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt max. Fr. 300.00 je Verein bzw. Riege

2 Zweck des Verbandes

Der KTVL

- setzt sich als polysportiver Verband für die Förderung des Breiten- und Spitzensportes ein
- bieten allen Bevölkerungsschichten und Altersstufen Gelegenheit zur sportlichen Ertüchtigung
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Ausbildung seiner Führungskräfte
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

3 Ethik

Der Kreisturnverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt respektvoll und transparent.

Der Verband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und unterstellt sich dem Doping- und Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind für seine Organe, seine Mitglieder und seine Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Kreisturnverband Lenzburg anerkennt im Weiteren die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss dessen Statuten.

4 Zugehörigkeit

Der KTVL ist Mitglied des Aargauer Turnverbandes (ATV) und über diesen Verband auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

5 Zusammensetzung

Der KTVL setzt sich zusammen aus

- den dem Verband (politischer Bezirk Lenzburg inkl. Beinwil am See und Birrwil) zugeteilten Vereinen und selbständigen Riegen, die den Vereinen angeschlossen sind

- verdiente Turnerinnen und Turnern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitglieder

6 Mitglieder

6.1 Allgemeines

Die Vereine und Riegen sind alleinige Vertreter ihrer Mitglieder

6.2 Aufnahme

Vereine, die dem KTVL beizutreten wünschen, müssen dem Vorstand des KTVL unter Beilage der Statuten ein schriftliches Gesuch einreichen. Der Kreisvorstand prüft das Gesuch und unterbreitet es der Delegiertenversammlung.

6.3 Austritt

Der Austritt aus dem KTVL ist dem Kreisvorstand schriftlich zu melden. Austretende Vereine / Riegen haben die laufenden Jahresbeiträge voll zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

6.4 Ausschluss

Vereine / Riegen, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des STV / ATV oder KTVL verletzen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Vereins entscheidet die DV des Kreisturnverbandes, auf begründeten Antrag des Kreisvorstandes.

6.5 Rechte

Die Vereine und selbständigen Riegen sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung handlungsfähig. Sie können der DV Anträge unterbreiten.

6.6 Pflichten

Die Vereine verpflichten sich

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des KTVL, ATV und STV einzuhalten
- Die Ziele des KTVL zu fördern und die Bemühungen des Kreisvorstandes zu unterstützen
- Den Mitgliederbestand gemäss Weisungen des STV zu melden
- Die dem KTVL, ATV und STV geschuldeten Mitgliederbeiträge zu bezahlen
- Dem Kreisvorstand Teil- und Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten

6.7 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des KTVL steht den Betroffenen ein schriftliches Beschwerderecht innert 30 Tagen seit Zustellung des Beschlusses oder der Verfügung zu. Die Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des KTVL können beim ATV eingereicht werden.

6.8 Ernennung verdiente Turner/innen und Ehrenmitglied

Die Ernennung folgt auf Vorschlag des Kreisvorstandes an der DV. Weitere Details werden im Ehrungsreglement definiert.

6.9 Passivmitgliedschaft

6.9.1 Berechtigt zur Passivmitgliedschaft

Die Passivmitgliedschaft beim KTVL steht nur turnenden Vereinen aus dem Verbandsgebiet des Kreisturnverbandes Lenzburg offen. Sie können als Passivvereine aufgenommen werden, wenn sie

ihren Wettkampfbetrieb in ihren Erwachsenen-Riegen dauerhaft eingestellt haben, sie sind sog. wettkampffreie Vereine.

Jugendriegen oder Jugendturnvereine sind von dieser Mitgliedschaft ausgeschlossen.

6.9.2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

6.9.3 Zweck

Wird im Reglement Passivmitgliedschaft definiert

6.9.4 Rechte und Pflichten

Werden im Reglement Passivmitgliedschaft definiert.

7 Organe

Die Organe des KTVL sind (Stand 2023)

- Die Delegiertenversammlung
- Die Kontrollstelle
- Das Wahlbüro
- Der Vorstand
- Die technische Kommission
- Die Präsidenten- und Leiterkonferenz (PLK)
- Die Jugendleiterkonferenz (JLK)

Organe können durch den Vorstand auf Antrag an die DV gebildet oder aufgelöst werden.

8 Delegiertenversammlung (DV)

8.1 Zusammensetzung – Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des KTVL. Sie setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- Den Vertretern der Vereine.
Jeder Verein / Riege kann bis zu 35 Vereinsmitglieder 2 Delegierte abordnen. Je 20 weitere Mitglieder berechtigen zu einem / einer Delegierten mehr.
Als Vereinsmitglieder gelten gemäss ETAT Meldung STV die Kategorien Turnerinnen, Turner, Frauen, Männer, Seniorinnen, Senioren, turnende Ehrenmitglieder und turnenden Freimitgliedern
- Den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- Den Mitgliedern der technischen Kommission KTVL
- Den Ehrenmitgliedern des Kreisturnverband Lenzburgs

8.2 Zuständigkeit

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden DV
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der technischen Leitung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Mitglieder- und Vereinsbeitrages
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin, der technischen Leitung, der Kontrollstelle, der Stimmzähler
- Wahl der Vereine für die Durchführung des Verbandsturnfeste und andere Verbandsanlässe
- Beschlussfassung über die Durchführung turnerischer Anlässe
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung von Reglementen und Verordnungen
- Genehmigung von Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und verdienten Turnern/innen
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen der Vereine und weitere Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen

8.3 Zeitpunkt

Die ordentliche DV findet in der Regel im letzten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und geleitet.

Der Vorstand entscheidet, mit welchem Kommunikationsmittel die Versammlung einberufen wird. Als obligatorisch erklärte Sitzungen werden mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen einberufen.

Eine aussergewöhnliche DV wird einberufen

- Wenn es der Vorstand als nötig erachtet
- Wenn 1/3 der Vereine/Riegen eine DV verlangen

8.4 Rechtsgültigkeit der Verhandlungen

Die DV kann rechtsgültig verhandeln, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist.

8.5 Verfahren

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Über Anträge entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine 2/3 Mehrheit beantragt wird.

Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung an den Vorstand zurück.

Wiedererwägungsanträge, Statutenrevisionen, Aufnahme- und Ausschlussanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandswahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute, in weiteren durch das relative Mehr entschieden.

8.6 Anträge

Die DV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln. Anträge der Vereine/Riegen müssen mindestens 3 Wochen vor der DV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Behandlung von Geschäften, die nicht traktandiert sind, muss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9 Kontrollstelle

9.1 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern. Diese werden von der DV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.2 Aufgabe

Die Kontrollstelle hat die vom Kassier abzulegende Verwaltungsrechnung zu prüfen und der DV Bericht und Antrag zu stellen.

Die Kontrollstelle kontrolliert die Rechnung auf die materielle und formelle Richtigkeit. Sie kontrolliert das Verbandsvermögen gestützt auf die Ausweise.

10 Wahlbüro

10.1 10.1 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus einem Mitglied der Kontrollstelle und den Stimmenzählern/innen.

10.2 Aufgaben

Das Wahlbüro amtiert bei geheimen Wahlen und Abstimmungen. Die Mitglieder des Wahlbüros sind verpflichtet, über die Wahlverhandlungen strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

11 Vorstand

11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin und der Techn. Leitung selber.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es der Präsident / die Präsidentin als nötig erachtet, oder wenn mindestens 1/3 des Vorstandes dies verlangt

11.2 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der DV, Festsetzung der jeweiligen Traktandenliste
- Handhabung von Statuten und Reglemente
- Einberufung der PLK und der JLK
- Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeiten
- Verwaltung der Finanzen, Aufstellung des Budgets, Führen der Jahresrechnung
- Vergebung von Verbandsanlässen, für welche ihm diese Kompetenz von der DV erteilt worden ist
- Erledigung aller ihm durch Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände zugeordneten Funktionen
- Bestellung der Techn. Kommission
- Bestimmung der kantonalen Delegierten
- Teilnahme an kantonalen Konferenzen und Delegiertenversammlungen
- Beschluss über den Festkartenpreis an Kreisturnfesten

Der Vorstand ist für alle übrigen Aufgaben und Beschlüsse zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

11.3 Verantwortlichkeit

Der Vorstand vertritt den KTVL gegenüber Dritten. Die rechtsverbindliche Unterschrift für der Präsident / die Präsidentin oder dessen / deren Stellvertreter mit einem Vorstandsmitglied zu zweien. In besonderen Fällen kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

12 Technische Kommission (TK)

12.1 Aufgaben

Das TK hat in Zusammenarbeit mit den Unterkommissionen alle turnerischen Angelegenheiten vorzubereiten und durchzuführen.

12.2 Verantwortlichkeiten

Das TK ist dem Vorstand verantwortlich. Beschlüsse grundsätzlicher Natur unterliegen der Genehmigung durch den Kreisvorstand.

13 Konferenz der Präsidenten und Leiter (PLK)

13.1 Zusammensetzung

Die PLK setzt sich zusammen aus

- Den Präsidien der Vereine und selbständigen Riegen
- Den technischen Leitenden der Vereine und selbständigen Riegen
- Den Mitgliedern des Kreisvorstandes

13.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die PLK wird nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich. Es können getrennte Konferenzen stattfinden (z. bsp. Frauen, Männer, Turnerinnen und Turner). Der Besuch der PLK ist obligatorisch.

Die PLK hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung der Wettkampfvorschriften der Kreisturnfeste
- Genehmigung weiterer Reglemente

Im Übrigen hat die Konferenz beratenden Charakter. Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung an den Vorstand zurück.

14 Jugendleiterkonferenz (JLK)

Die JLK setzt sich zusammen aus

- Pro Riege ein Vertreter (Jugendriege, Knaben- oder Mädchenriege)
- Den VertreterInnen des Kreisvorstandes

Die JLK wird nach Bedarf einberufen. Der Besuch der JLK ist obligatorisch.

15 Kantonale Delegierte

Als kantonale Delegierte amten die Mitglieder des Kreisvorstandes. Weitere zustehende Mandate werden vom Vorstand an die TK- Mitglieder und an die Vereine übertragen.

16 Finanzen

16.1 Einnahmen

Die Einnahmen sind im Budget festgehalten. Sie setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus Verbandsvermögen
- Gewinnanteile von Kreisturnfesten und anderen Veranstaltungen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- Subventionen, Sport-Toto
- Sponsorenbeiträgen
- Bussen
- Kursbeiträgen

16.2 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgehalten. Sie setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträge an ATV und STV
- Beiträge an Kurswesen
- Verwaltungskosten
- Entschädigungen an den Vorstand, die Techn. Kommission und Unterkommissionen
- Kompetenzsumme des Vorstands gemäss Budget DV
- Ehrungen

17 Beiträge

An den KTVL haben Beiträge zu entrichten

- Aktivmitglieder der Vereine
- Turnende Ehren- und Freimitglieder der Vereine / Riegen

Die Beiträge der Vereine / Riegen müssen jeweils bis zum vom Vorstand festgesetzten Termin an die Verbandskasse einbezahlt werden.

Weitere Beitragskategorien können auf Antrag an die DV bestimmt werden

18 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- / Rechnungsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

19 Turnerische Veranstaltungen

Das Kreisturnfest wird vom Vorstand vor der DV unter den Vereinen zur Bewerbung ausgeschrieben. DV, Kreisspieltag und Jugendriegentag werden in alphabetischer Reihenfolge vergeben.

20 Archiv

Alle wichtigen Aktenstücke (Protokolle, Rechnungen und Jahresberichte) sowie Gegenstände des KTVL sind ins Archiv aufzunehmen.

21 Statutenrevision

21.1 Teilrevisionen

Teilrevisionen eines oder mehrere Artikel der Statuten fallen unter die Zuständigkeit der DV. Der Vorstand und die Vereine / Riegen können Änderungsanträge stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der DV unterbreitet werden.

21.2 Totalrevisionen

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Kreisvorstand oder 2/3 der Vereine / Riegen verlangt werden.

21.3 Abstimmungsmodus

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und sind durch den ATV zu genehmigen.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Auflösung

Die Auflösung kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäfts behandelt.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von vier Fünfteln der an der Versammlung anwesenden Delegierten.

Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die ausserordentliche DV über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens.

22.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

Für alle durch diese Statuten nicht geregelten Verhältnisse gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

22.3 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung 24. November 2023 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch den ATV in Kraft.

Für den Kreisturnverband Lenzburg

Die Präsidentin:

Sig. Gabriela Wenger

Der Vizepräsident:

sig. Felix Häusermann

Für den Aargauer Turnverband

Der Präsident:

Sig. Jörg Sennrich

Die Vizepräsidentin:

sig. Sandra Thut

Lenzburg, 14.1.2024